



Gemeinde
WIESENDANGEN

Im Baurecht abzugeben: Bauland mit 3'295 m² in Gundetswil Gemeinde Wiesendangen

Grundstück BE1320 – Usserbreiten Gundetswil





Wiesendangen – der ideale Wohnort für alle Generationen

In Wiesendangen fühlt man sich zuhause. Die Gemeinde mit seinen rund 6'700 Einwohnerinnen und Einwohnern und den verschiedenen Ortsteilen ist der perfekte Wohnort für Jung und Alt. Die Nähe zur Natur und zu den Städten Winterthur und Frauenfeld sowie die ruhige und sonnige Wohnlage bilden das ideale Umfeld für ein angenehmes Wohnklima.

Kindertagesstätte, Kindergärten sowie Primar- und Sekundarschule befinden sich im Zentrum vom Ortsteil Wiesendangen. Im Ortsteil Gundetswil werden Kinder im Kindergarten und in der Primarschule unterrichtet. Eine gut ausgebaute Gemeindeinfrastruktur für alle Altersgruppen, ein breites Dienstleistungsangebot, verschiedene Einkaufsmöglichkeiten sowie gute Verkehrsverbindungen mit S-Bahn- und Autobahnanschluss sind weitere Bausteine für eine attraktive Wohngemeinde. Der Steuerfuss ist mit 88 % einer der tiefsten in der Region Winterthur.

Seit der Fusion mit der Gemeinde Bertschikon im Jahr 2014 erstreckt sich das Gemeindegebiet von Wiesendangen von der Stadtgrenze von Winterthur im Westen bis an die Kantonsgrenze zum Thurgau im Osten. Das Dorf Wiesendangen, Verwaltungsstandort und mit seinen rund 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner der grösste Ortsteil, bildet das administrative Zentrum der Gemeinde. Rund um den als Bachzeilendorf geschützten Dorfkern sind in den letzten fünfzig Jahren attraktive Wohnquartiere entstanden. Die Dörfer Attikon und Gundetswil sind Heimat für je rund 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Weitere rund 600 Menschen wohnen in den Dörfern Bertschikon, Bewangen, Buch, Gündlikon, Kefikon ZH, Liebensberg, Menzengrüt, Oberbertschikon, Sammelgrüt, Stegen und Zünikon.

Initiative Behörden, mehr als fünfzig aktive Dorfvereine und kulturelle Institutionen setzen sich dafür ein, dass Sie Ihr Leben in der eigenständigen Gemeinde mit einem attraktivem Steuerfuss weiterhin so angenehm wie möglich gestalten können.

Wir heissen sie herzlich willkommen in «Wiesendange»!

Mehr Informationen zur Gemeinde Wiesendangen finden Sie auf www.wiesendangen.ch.



Grundstücksbeschreibung und weitere Informationen

Das Grundstück liegt im östlichen Teil von Gundetswil zwischen der Schulstrasse und der Hauptstrasse. Von der Parzelle aus geniessen Sie eine wunderbare und unverbaubare Aussicht über das Thurtal. Öffentliche Verkehrsmittel (Stadtbus Winterthur) sind in wenigen Minuten erreicht. Über die Autobahnanschlüsse in Attikon und Wiesendangen gelangen sie zudem in kurzer Zeit nach Winterthur, Zürich, Frauenfeld oder St. Gallen. In Gehdistanz zur Parzelle befinden sich die Schulanlagen von Gundetswil (Primarschule und Kindergarten), zwei Restaurants, ein Hofladen, sowie wunderschöne Grünflächen für entspannende Spaziergänge.

Grundbuch Kat. Nr.	BEI 320
GB-Fläche:	3'295 m ²
Eigentümerin:	Politische Gemeinde Wiesendangen
Zone:	Wohnzone W2/I.6
Baumassenziffer:	1.6 für Hauptgebäude und 0.2 für Klein- und Anbauten
Max. Baumasse Hauptgeb.	5'272 m ³
Max. Baumasse Nebengeb.	659 m ³
Empfindlichkeit:	ESII (gemäss Lärmschutzverordnung)
Lageklasse:	2 (prov. 2025.: 4)
Grundmasse:	mind. 4 m kleiner Grundabstand / mind. 8 m grosser Grundabstand max. 30 m Gebäudelänge Mehrlängenzuschlag bei mehr als 20 m Fassadenlänge, ¼ der Mehrlänge, max. 5 m
Fassadenhöhe	traufseitig: 7.5 m giebelseitig Schrägdach: 12.5 m / giebelseitig Flachdach: 10.5
Max. Geschosszahl:	2 Vollgeschosse, 2 anrechenbare Dachgeschosse, 1 anrechenbares Untergeschoss
Min. Strassenabstand:	Kantonale Baulinie sowie Baulinie Gemeinde (Quartierplan Gundetswil Usserbreiten / Hauptstrasse = Staatsstrasse -> Bewilligung Kanton erforderlich)
Erschliessung:	über Schulstrasse
Hinweis:	Parzelle teilweise im Prüfperimeter Bodenverschiebungen Lärmabklärungen notwendig
Heizsystem:	Ein Anschluss an die Holzsplittheizung der Schulanlage Gundetswil ist bei einem Bauvorhaben zu prüfen.

Nähere Angaben zur Bauordnung von Wiesendangen und zum Zonenplan finden Sie unter http://www.wiesendangen.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=28307

Konditionen Baurechtsvertrag

Die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 hat den Gemeinderat beauftragt, die Parzelle zu den bestmöglichen Konditionen im Baurecht abzugeben. Mit der Ausschreibung der Parzelle wird ein Muster-Baurechtsvertrages veröffentlicht (siehe Anhang zum Verkaufsdossier). Die Rahmenbedingungen dieses Muster-Baurechtsvertrages sind für alle Interessenten an einer Übernahme der Parzelle im Baurecht verpflichtend. Das Baurecht gilt für eine Laufzeit von 80 Jahren.

Für die Berechnung des Baurechtszinses hat die Gemeindeversammlung folgende Mindestkonditionen festgelegt:

Baulandpreis: mind. CHF 1'000 pro m²
Zinssatz: mind. Hypothekarischer Referenzzinssatz (aktuell 1.75 %)

Angebote für eine Übernahme der Parzelle im Baurecht müssen folgende Eckwerte enthalten:

1. Baulandpreis als Basis für Zinsberechnung / Gebote ab CHF 1'000 pro m²
2. Zinszuschlag zu hypothekarischem Referenzzinssatz über die gesamte Laufzeit des Baurechtsvertrages (z.Bsp. hypothekarischer Referenzzinssatz zuzüglich 1.00 %)
3. Anteil Kostenmiete (0 – 100 %)
4. Bestätigung zur Übernahme der Bestimmungen des Muster-Baurechtsvertrages.

Der Gemeinderat bewertet die Angebote nach folgenden Kriterien

Baurechtszins: 60 %

Anteil Kostenmiete: 40 %

Verbindliche Angebote für eine Übernahme des Baurechtsvertrages inklusive Finanzierungsnachweis sind einzureichen an:

Gemeinde Wiesendangen
z. Hd. Martin Schindler
Schulstrasse 20
8542 Wiesendangen

Eingabeschluss: Freitag, 15. November 2024, 11.00 Uhr

Fragen Bauvorschriften: Markus Zollinger, Bausekretär, 052 320 92 34
markus.zollinger@wiesendangen.ch

Fragen zum Baurecht: Martin Schindler, Gemeindeschreiber, 052 320 92 35
martin.schindler@wiesendangen.ch

Öffentliche Beurkundung

Baurechtsvertrag

zwischen der

Gemeinde Wiesendangen, besondere Rechtsformen, UID CHE-114.889.125, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen, als Alleineigentümerin,

vertreten durch Urs Borer, Gemeindepräsident und Martin Schindler, Gemein-
deschreiber,

– nachfolgend «Baurechtsgeberin» genannt –

und

XXXXX

– nachfolgend «Baurechtsnehmerin» genannt –

Präambel

Die Gemeinde Wiesendangen (im Folgenden Baurechtsgeberin) ist Eigentümerin des Grundstücks Kat. Nr. BE1320, Usserbreiten, in Gundetswil.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wiesendangen vom 24.06.2024 hat beschlossen, das Grundstück im Baurecht abzugeben.

Die konkrete Entwicklung eines Projektes obliegt der Baurechtsnehmerin, die Ausgestaltung des Baurechtsvertrages obliegt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat Wiesendangen.

I.

Baurechtsdienstbarkeit

Es wird folgende Personaldienstbarkeit begründet:

1. Einräumung und Inhalt des Baurechts

Die Baurechtsgeberin räumt der Baurechtsnehmerin ein selbständiges und dauerndes Baurecht gemäss Art. 675 und 779 ff. ZGB am gesamten Grundstück ein. Der Grundbuchplan wird von den Parteien als integrierenden Bestandteil mitunterzeichnet.

Das Baurecht wird als Personaldienstbarkeit vereinbart und ist im Sinne von Art. 943 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB und Art. 22 und 98 der Eidg. Grundbuchverordnung (GBV) als Grundstück ins Grundbuch aufzunehmen.

Das Baurecht beinhaltet das Recht, auf der belasteten Liegenschaft ein oder mehrere zonenkonforme Bauten zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

2. Dauer des Baurechts

Dieses Baurecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch und dauert 80 Jahre. Es kann einmalig um 20 Jahre verlängert werden.

Rein obligatorisch vereinbaren die Vertragsparteien noch was folgt:

Dieser Vertrag ist einmal um 20 Jahre mit den gleichbleibenden Bedingungen verlängerbar. Die Baurechtsnehmerin hat das Recht, zwei Jahre vor Ablauf der Baurechtsdauer die Verlängerung des Vertrages zu verlangen. Die Baurechtsnehmerin hat die Ausübung oder Nichtausübung des Optionsrechts der Baurechtsgeberin gegenüber mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

Das Baurecht erlischt durch Zeitablauf, wenn von einer Verlängerung kein Gebrauch gemacht wird.

3. Übertragbarkeit des Baurechts

Das Baurecht ist grundsätzlich übertragbar. Es kann von beliebigen natürlichen oder juristischen Personen übernommen werden, sofern der Erwerber die vertraglichen Bestimmungen des Baurechtsvertrages für sich als verbindlich anerkennt. Jede Übertragung des Baurechts bedarf der schriftlichen Zustimmung der Baurechtsgeberin. Die Baurechtsgeberin darf die Übertragung jedoch nur ablehnen, wenn der Erwerber die vertraglichen Bestimmungen des Baurechtsvertrages nicht übernimmt.

4. Grundbucheintrag

Nachdem dieses Baurecht frei übertragbar und auf eine Dauer von 80 Jahren eingeräumt worden ist, ersucht die Dienstbarkeitsberechtigte das Grundbuchamt, dieses selbständige und dauernde Recht i.S.v. Art. 22 GBV als eigenes Grundstück in das Grundbuch aufzunehmen. Zu diesem Zweck ist ein neues Grundstück anzulegen (Baurechtsparzelle) und die Baurechtsnehmerin als Alleineigentümerin einzutragen:

EREID CH*****

Selbständiges und dauerndes Recht,

Baurecht für beliebige zonenkonforme Bauten, übertragbar, bis **..2104**

zugunsten Grundbuch Blatt ***** (*****, Baurechtsnehmerin),

zulasten Kat. Nr. BE1320, Blatt 50944 (Eigentum der Politischen Gemeinde Wiesendangen)

5. Unterhaltungspflicht

Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden Bauwerke und Anlagen sowie das mit dem Baurecht belastete, nicht überbaute Terrain während der Baurechtsdauer so zu unterhalten, dass keine Schädigung der Baurechtsgeberin oder Dritter erfolgt. Die Baurechtsgeberin ist berechtigt, die betreffenden Bauwerke zu Kontrollzwecken zu betreten oder von Fachleuten betreten zu lassen, sofern Anzeichen bestehen, dass die Baurechtsnehmerin ihren Unterhaltungspflichten nicht nachkommt und entsprechende Massnahmen zu verlangen, sofern diese für die Verhinderung einer wesentlichen Schädigung notwendig sind bzw. es sich um eine wesentliche Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht handelt.

6. Anteil Kostenmiete

Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet, ***** % der Mietobjekte zur Kostenmiete zur Verfügung zu stellen. Dieser Anteil Kostenmiete darf seitens der Baurechtsnehmerin über die gesamte Dauer des Baurechts nicht unterschritten werden bzw. nur auf entsprechendes Gesuch hin mit Zustimmung der Baurechtsgeberin. Verletzt die Baurechtsnehmerin diese Vereinbarung, so gilt dies als grobe Verletzung der vertraglichen Pflichten durch die Baurechtsnehmerin und hat entsprechend den vorzeitigen Heimfall der Baute zur Folge (vgl. Ziff. IV. lit. B hinten).

II.

Baurechtsbelastetes Grundstück

Gemeinde Wiesendangen

**Grundbuch Blatt 50944, Liegenschaft, Kataster BE1320, EGRID
CH867756657872, Usserbreiten**

Angaben der amtlichen Vermessung:

Kataster BE1320, EGRID CH867756657872, Usserbreiten, Plan 106
3'295 m², mit folgender Aufteilung:

Bodenbedeckungsarten:

- Acker, Wiese, Weide 3295 m²

Dienstbarkeit

Recht / Last / Grunddienstbarkeit

Gegenseitiges Näherbaurecht

zugunsten und zulasten

Grundbuch Blatt BE594, Kataster BE1321, EGRID CH627777566524, Wie-
sendangen

dat. 14.06.2006, Beleg BE48, EREID CH1432-0000-0025-26958

Vormerkungen, Anmerkungen, Grundlasten und Grundpfandrechte

Keine Eintragungen

Grenzen / Bemerkungen

1. Grenzen gemäss Plan.
2. Der Wortlaut der aufgeführten Dienstbarkeit ist den Parteien bekannt; sie verzichten auf die wörtliche Wiedergabe in diesem Vertrag.

III.

Einräumung des Rechts und Baurechtszins

1. Einräumung des Baurechts

Die Einräumung des Baurechts erfolgt unentgeltlich.

2. Grundlage und Berechnungsweise

Die Baurechtsnehmerin bezahlt der Baurechtsgeberin einen jährlichen Baurechtszins, berechnet auf der Grundlage eines Landpreises von CHF *****/m². Die Gesamtfläche für die Berechnung des Landwerts beträgt 3'295 m².

Der Zinssatz richtet sich nach dem aktuellen hypothekarischen Referenzzinssatz in der Schweiz (derzeit 1.75 %) zuzüglich einem über die gesamte Laufzeit geltenden Zuschlag von ** %, total also aktuell ** %.

3. Landwert

Als heutiger Landwert wird ein Wert von CHF ***.00/m² (Franken ***** pro Quadratmeter) vereinbart, was für 3'295 m² einen Gesamtwert von CHF *****.00 ergibt.

Der für die Ermittlung des Baurechtszinses massgebende Landwert wird periodisch an die Veränderung des schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) mit der Basis September 2024 = 100 Punkte angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals am 01.01.2030 und anschliessend jeweils nach fünf Jahren immer auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres, das nächste mal also auf den 1. Januar 2035.

Ausgangspunkt für die Neuberechnung bildet jeweils der Index-Stand der letzten Anpassung. Ausgeglichen wird die Veränderung des Indexes bis zum Index-Stand von jeweils September vor der Anpassung. Die Anpassung des Landwertes erfolgt zu jeweils 50 % der Indexveränderung. Ein Absinken des Indexes unter den Anfangsindex-Stand wird nicht berücksichtigt, der in diesem Vertrag festgelegte Basislandwert darf entsprechend nicht unterschritten werden.

Der neu berechnete Baulandwert ist jeweils Grundlage für den Baurechtszins der nächsten fünf Jahre.

4. Zinssatz

Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem hypothekarischen Referenzzinssatz in der Schweiz.

Sollte das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) aufgrund rechtlicher Änderungen auf die Bekanntgabe des hypothekarischen Referenzzinssatzes verzichten, entspricht der anzuwendende Zinssatz dem Zinssatz der Zürcher Kantonalbank (ZKB) für erstrangige Hypotheken auf Wohnliegenschaften. Ist auch dieser Zinssatz der ZKB nicht mehr verfügbar, einigen sich die Parteien auf einen anderen geeigneten Zinsrichtwert.

Der Baurechtszins wird jährlich den Veränderungen des Referenzzinssatzes angepasst. Es gilt jeweils der Zinssatz per 30. September. Der angepasste Baurechtszins gilt jeweils ab dem 1.1. des nachfolgenden Jahres.

5. Höhe

Bei der gegebenen Fläche von 3'295 m² beträgt der Landwert demnach CHF ***** , was gegenwärtig einen Baurechtszins von CHF ***** pro Jahr ergibt.

6. Zahlungsmodalitäten

Der Baurechtszins ist in halbjährlichen Raten je am 1. Januar und 1. Juli vor-schüssig auf den Zinstermin auf ein durch die Baurechtsgeberin bezeichnen-des Konto zu bezahlen. Die Baurechtsgeberin stellt für die einzelnen Raten mindestens einen Monat vor Fälligkeit Rechnung.

Die Zinspflicht beginnt am Tag der Baufreigabe.

7. Sicherstellung des Baurechtszinses

Die Baurechtsnehmerin sichert den Anspruch der Baurechtsgeberin/Grundeigentümerin der mit dem Baurecht belasteten Liegenschaft auf den Baurechtszins durch die Errichtung einer Grundpfandverschreibung in Form einer

Maximalhypothek zugunsten der Gemeinde Wiesendangen in der Höhe von 3 Jahreszinsen, also von CHF (Franken) lastend an 2. Pfandstelle (nach dem für die Finanzierung des Bauvorhabens von einem schweizerischen Finanzinstitut eingetragenen Grundpfandrecht) auf dem Baurechtsgrundstück ab.

8. Verrechnungsausschluss

Die Verrechnung vom Baurechtszins mit Gegenansprüche gegenüber der Baurechtsgeberin ist ausgeschlossen.

IV.

Beendigung / Neuvereinbarung des Baurechtsverhältnisses

A.

Ordentlicher Heimfall

Für den ordentlichen Heimfall treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

- a) Spätestens drei Jahre vor Ablauf des Baurechts werden die Baurechtsgeberin/Grundeigentümerin und die Baurechtsnehmerin Verhandlungen aufnehmen, um sich entweder über eine Verlängerung oder Erneuerung des Baurechts oder aber über die Höhe der Heimfallsentschädigung zu einigen.
- b) Sofern das Baurecht gemäss Art. 779 1 Abs. 2 ZGB nicht verlängert wird, fallen die bestehenden Bauten und Anlagen mit dem Ablauf des Baurechts der Baurechtsgeberin/Grundeigentümerin heim und werden Bestandteil des Grundstückes.
- c) Für die heimfallenden Bauten und Anlagen hat die Baurechtsgeberin/Grundeigentümerin der Baurechtsnehmerin eine Entschädigung von 80 % des Zustandswertes zu leisten.
- d) Der Zustandswert wird durch eine neutrale Schätzung ermittelt. Die Schätzung muss dem Alter und Zustand der Bauten und Anlagen im Zeitpunkt des Heimfalls Rechnung tragen sowie deren weitere Verwendungsmöglichkeiten und ihre voraussichtliche wirtschaftliche Lebensdauer berücksichtigen.
- e) Können sich die Vertragsschliessenden innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Verhandlungen über die Höhe der zu leistenden Heimfallsentschädigung nicht einigen, entscheidet darüber ein Schiedsgericht mit Sitz in Winterthur. Art. 353 ff. ZPO findet auf diese Anwendung.

Dieses bestimmt den Schätzer. Der vom neutralen Schätzer ermittelte Verkehrswert ist für beide Parteien verbindlich.

Die für die Bauten, Anlagen und Einrichtungen ermittelte Entschädigung wird auf den Tag des Erlöschens des Baurechtes fällig. Aus der Entschädigung sind vorab die Grundpfandgläubiger zu befriedigen. Die Baurechtsnehmerin hat nur Anspruch auf den Überschuss.

- f) Die vorstehenden Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigung und das Verfahren zu ihrer Festsetzung sind mit der Eintragung und Aufnahme des Baurechtes im Grundbuch bei der belasteten Liegenschaft und beim Baurechtsgrundstück wie folgt vorzumerken:

"Vereinbarung betreffend Heimfallsentschädigung».

B.

Vorzeitiger Heimfall

Für den vorzeitigen Heimfall gelten die zwingenden gesetzlichen Vorschriften der Art. 779 f-h ZGB.

Als grobe Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Baurechtsnehmerin erachten die Vertragschliessenden u.a. auch den Verzug von mehr als sechs Monaten bei der Bezahlung des Baurechtszinses sowie das Nichteinhalten des vertraglich vereinbarten Anteils Kostenmiete (vgl. I. Ziff. 6 vorn.).

Bevor die Baurechtsgeberin/Grundeigentümerin den vorzeitigen Heimfall durch Übertragung des Baurechtes an sie verlangen kann, hat sie die Baurechtsnehmerin schriftlich zu mahnen und ihr dabei den vorzeitigen Heimfall anzudrohen.

V.

Vorkaufsrecht

Das gemäss Art. 682 Abs. 2 ZGB bestehende Vorkaufsrecht der Baurechtsnehmerin an der belasteten Liegenschaft wird aufgehoben.

Das gesetzliche Vorkaufsrecht der Eigentümerin des baurechtsbelasteten Grundstückes am Baurecht besteht zu dem vom Dritten angebotenen Preis, höchstens jedoch zum Wert, wie er sich aufgrund der in Abschnitt IV Ziffer lit. A (ordentlicher Heimfall des Bauwerkes) festgelegten Berechnung ergibt.

Die Baurechtsgeberin kann ihr Vorkaufsrecht sowohl bei Veräusserung des gesamten Baurechtes wie auch bei Teilveräusserungen (z.B. von

Miteigentumsanteilen oder auf dem Baurecht errichteten Stockwerkeinheiten) geltend machen.

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes seitens der Baurechtsgeberin beträgt 180 Tage vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Vorkaufsfalles an gerechnet.

Der Eintritt eines Vorkaufsfalles ist dem oder der Vorkaufsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

Üben die Baurechtsgeberin oder die Baurechtsnehmerin in einem Fall ihr Vorkaufsrecht nicht oder nicht rechtsgültig aus, bedeutet das keinen Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes bei künftigen Vorkaufsfällen.

Diese Vereinbarung ist zusammen mit der Eintragung des Baurechtes wie folgt im Grundbuch bei der belasteten Liegenschaft und beim Baurechtsgrundstück vorzumerken:

"Vorkaufsrecht der Baurechtsnehmerin aufgehoben; Preislimitierung ZG der Baurechtsgeberin".

VI.

Weitere Bestimmungen

1. Die Vertragschliessenden sind von der Urkundsperson auf die Art 192 - 196 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) über die Rechtsgewährleistung sowie die Art. 197 ff. und Art. 219 OR über die Sachgewährleistung (Mängelhaftung) aufmerksam gemacht worden.

Die Baurechtsnehmerin kennt den Erschliessungszustand des Baurechtsgrundstücks. Sie erklärt, die aktuell für das Baurechtsgrundstück geltenden öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften sowie die Zonenlage zu kennen. Die Überlassung des Baurechtsgrundstücks erfolgt im heute bekannten Zustand.

Jede Gewährleistung der Baurechtsgeberin für den Zustand des Baurechtsgrundstücks wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und soweit dieser Vertrag nicht ausdrückliche Zusicherungen enthält. Die Baurechtsnehmerin erklärt, die Bedeutung dieser Bestimmung zu kennen.

Die Baurechtsgeberin sichert der Baurechtsnehmerin zu, dass keine Abfälle, Bauherrenaltlasten oder Altlasten, insbesondere keine Erdölprodukte, Chemikalien, Sonderabfälle oder sonstige Schadstoffe im Bereich des Baurechtsgrundstücks gelagert wurden oder vorhanden sind, das Baurechtsgrundstück keine Verdachtsflächen aufweist und auch keine behördlichen oder sonstigen Verdachtsflächenerhebungen hinsichtlich des Baurechtsgrundstücks durchgeführt wurden oder derzeit durchgeführt werden. Die Baurechtsgeberin bestätigt damit, dass es sich beim Baurechtsgrundstück weder um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32 ff USG (Bauherrenaltlast), noch um einen sanierungspflichtigen belasteten Standort im Sinn von Art. 32c ff USG (Altlast) handelt.

Des Weiteren stellen die Parteien in diesem Zusammenhang fest, dass zum heutigen Zeitpunkt auf dem baurechtsbelasteten Grundstück kein im Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichneter Standort liegt.

2. Die Baurechtsgeberin/Grundeigentümerin bestätigt, dass für die baurechtsbelastete Liegenschaft weder Miet- noch Pachtverträge bestehen. Es besteht eine Vereinbarung über eine Gebrauchsleihe zur Nutzung des Vertragsobjektes, welche aber auf den 30.04.2025 gekündigt ist.

3. Die Baurechtsnehmerin übernimmt ab Nutzen und Schaden (Grundbucheintrag) sämtliche während der Dauer des Baurechts bezüglich des Baurechtsgrundstücks und der zu erstellenden Bauten, Anlagen und Werkleitungen festgesetzten Gebühren und Abgaben, insbesondere die Gebühren für Wasser, Abwasser, Elektrizität, Werkleitungsanschlüsse, Telefon, Erschliessungsbeiträge, Kehrichtabfuhr, Gebäudeversicherung, Steuern etc.

4. Die Baurechtsnehmerin trägt alle mit dem Baurecht und den Gebäuden sowie mit deren Betrieb verbundenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen. Werden bei der Baurechtsgeberin Steuern oder Abgaben erhoben, welche die Gebäude oder das Baurecht betreffen, so hat die Baurechtsnehmerin diesen vollen Ersatz zu leisten. Steuern und Abgaben, die sich allein auf den mit dem Baurecht belasteten Boden beziehen, trägt die Baurechtsgeberin.

Zulasten der Baurechtsnehmerin fallen insbesondere

- alle öffentlichen Abgaben und Steuern, wie Wasserzins, Gebäudeversicherungsprämien, Kehrichtabfuhrgebühren usw., soweit sie sich für die aufgrund des Baurechtes erstellten Bauten und Anlagen ergeben und berechnen;

- alle Beiträge und Kosten für die Feinerschliessung des baurechtsbelasteten Grundstückes.

Wird eine Abgabe von Gesetzes wegen von der Gegenpartei erhoben, ist die gemäss diesem Baurechtsvertrag zahlungspflichtige Partei ersatzpflichtig.

5. Sollten die Bauten oder Teile davon aus irgendwelchen Gründen zerstört werden, ist die Baurechtsnehmerin befugt, diese gemäss Inhalt und Umfang des Baurechtes wieder aufzubauen.

Verzichtet die Baurechtsnehmerin auf den Wiederaufbau, sind die zerstörten Bauten oder Bauteile zu beseitigen und ist die dadurch freiwerdende Grundfläche ordentlich instand zu stellen sowie nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu unterhalten.

6. Für Schadenersatzansprüche, die aus Erstellung, Bestand und Betrieb der Bauten geltend gemacht werden, haftet für die Dauer des Baurechtes allein die Baurechtsnehmerin. Sofern die Baurechtsgeberin/Grundeigentümerin dafür belangt wird, hat diese in vollem Umfange ein Rückgriffsrecht auf die Baurechtsnehmerin. Die Baurechtsnehmerin hat für einen entsprechenden Versicherungsschutz besorgt zu sein und dieser der Baurechtsbelasteten auf Verlangen vorzulegen.

7. Wird das baurechtsbelastete Grundstück -das Land oder mit ihm verbundene Rechte- ganz oder teilweise enteignet, entsteht hieraus der Baurechtsnehmerin kein Anspruch gegenüber der Baurechtsgeberin/Grundeigentümerin.

Vorbehalten bleiben jedoch deren selbständige Ansprüche gegenüber dem Enteigner. Eine Enteignungsentschädigung für das Land fällt an den jeweiligen Grundeigentümer; eine allfällige Entschädigung für das Baurecht sowie die Bauwerke der Baurechtsnehmerin fallen dieser zu.

Ist mit einer Enteignung eine erhebliche Einbusse am Nutzungswert des Baurechtes verbunden, reduziert sich der Baurechtszins proportional zur Einbusse.

8. Die Gebühren und Auslagen des Notariates und Grundbuchamtes Oberwinterthur-Winterthur werden von den Vertragschliessenden gemeinsam, je zur Hälfte bezahlt. Sie wissen, dass sie dafür solidarisch haften.

Die Gebühren und Auslagen für die Errichtung allfälliger Grundpfandrechte auf dem Baurechtsgrundstück gehen vollumfänglich zulasten der Baurechtsnehmerin.

9. Die Urkundsperson hat die Baurechtsnehmerin darauf hingewiesen, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen unabhängig von einer Anmerkung im Grundbuch rechtsgültig bestehen können. Die Baurechtsnehmerin hat sich daher bei den entsprechenden Amtsstellen über solche Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen, baurechtliche Vorschriften und Auflagen, Altlasten usw.) direkt zu informieren.

10. Allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragschliessenden über Entstehung, Auslegung und Erfüllung dieses Vertrages sind durch die ordentlichen Gerichte am Ort der gelegenen Sache zu beurteilen.

11. Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wiesendangen hat der Einräumung dieses Baurechts mit Beschluss vom 24.06.2024 zugestimmt. Der Gemeinderat Wiesendangen hat diesem Baurechtsvertrag mit Beschluss vom zugestimmt.

12. Die Baurechtsnehmerin ist grundsätzlich befugt, am Baurechtsgrundstück Stockwerkeigentum zu begründen. Die Aufteilung des Baurechts in Stockwerkeigentum (einschliesslich Festsetzung eines Nutzungs- und Verwaltungsreglements) sowie die Veräusserung einzelner Stockwerkeigentums-einheiten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Baurechtsgeberin. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rechte der Baurechtsgeberin aus dem vorliegenden Vertrag durch die Aufteilung in Stockwerkeigentum nicht beeinträchtigt werden.

13. Die Vertragsparteien sind auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und die dazugehörige Verordnung hingewiesen worden.

Bestimmung je nachdem ob eine Bewilligung des Bezirkrates erforderlich ist (ausländische Staatsangehörige oder juristische Personen)

14. Die Vereinbarungen dieses Vertrages sind, soweit sie nicht ohnehin aufgrund der Eintragungen und Vormerkungen im Grundbuch übergehen, in Rechten und Pflichten an einen Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Pflicht zur fortlaufenden Weiterüberbindung, mit Schadenersatzpflicht im Unterlassungsfalle.

15. Die Baurechtsgeberin/Grundeigentümerin bewilligt bereits heute bezüglich der zu ihren Gunsten eingetragenen Grundpfandverschreibung die Eintragung oder Erhöhung von der der Grundpfandverschreibung vorgehenden Grundpfandrechten für die Finanzierung der Anlage, sofern diese von einem schweizerischen Finanzinstitut gewährt werden.

16. Salvatorische Klausel: Sollte sich eine der vorstehenden Bestimmungen als nichtig oder als unverbindlich erweisen, so beschränkt sich die Nichtigkeit bzw. Unverbindlichkeit allein auf die betreffende Bestimmung. Anstelle einer solchen nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung tritt jene Ersatzlösung, die dem angestrebten Zweck der entsprechenden nichtigen oder unverbindlichen Bestimmung am nächsten kommt.

Winterthur,

Die Baurechtsgeberin/Grundeigentümerin:

Für die Gemeinde Wiesendangen:

.....
Urs Borer

.....
Martin Schindler

Die Baurechtsnehmerin:

Für die xxxxxxxxxxxx AG:

.....

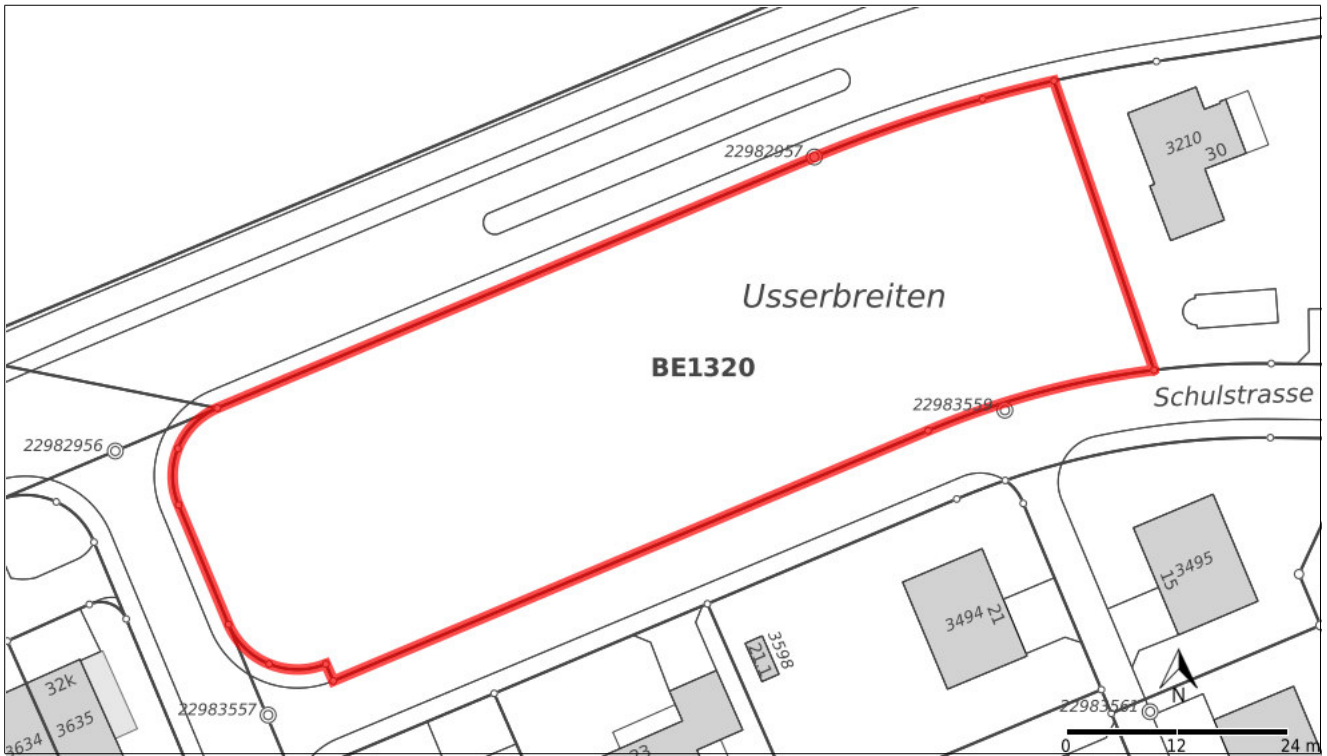
.....

Diese Urkunde enthält in Verbindung mit dem Dienstbarkeitsplan den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Winterthur, *****, Uhr

NOTARIAT OBERWINTERTHUR-WINTERTHUR

Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr.	BE1320
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH867756657872
Gemeinde (BFS-Nr.)	Wiesendangen (298)
Grundbuchkreis	Oberwinterthur-Winterthur
Fläche	3295 m ²
Stand der amtlichen Vermessung	29.08.2024

Auszugsnummer	20240829145319100
Erstellungsdatum des Auszugs	29.08.2024
Katasterverantwortliche Stelle	Amt für Raumentwicklung Stampfenbachstrasse 12 8090 Zürich https://www.zh.ch/de/baudirektion/amt-fuer-raumentwicklung.html

Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück BE1320 in Wiesendangen, Grundbuchkreis Oberwinterthur-Winterthur betreffen

Seite

3	Nutzungsplanung (kantonal/kommunal): Grundnutzungen
4	Nutzungsplanung (kantonal/kommunal): Grundnutzungen (Änderung mit Vorwirkung)
5	Nutzungsplanung (kantonal/kommunal): überlagernde Nutzungen
6	Baulinien (kantonal/kommunal)
7	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Planungszonen
Gewässerabstandslinien
Projektierungszonen Nationalstrassen
Baulinien Nationalstrassen
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Sicherheitszonenplan
Kataster der belasteten Standorte
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
Grundwasserschutzzonen
Grundwasserschutzareale
Gewässerraum
Statische Waldgrenzen
Waldabstandslinien
Waldreservate
Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
Baulinien Starkstromanlagen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Zürich ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Massgeblich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter www.cadastre.ch

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

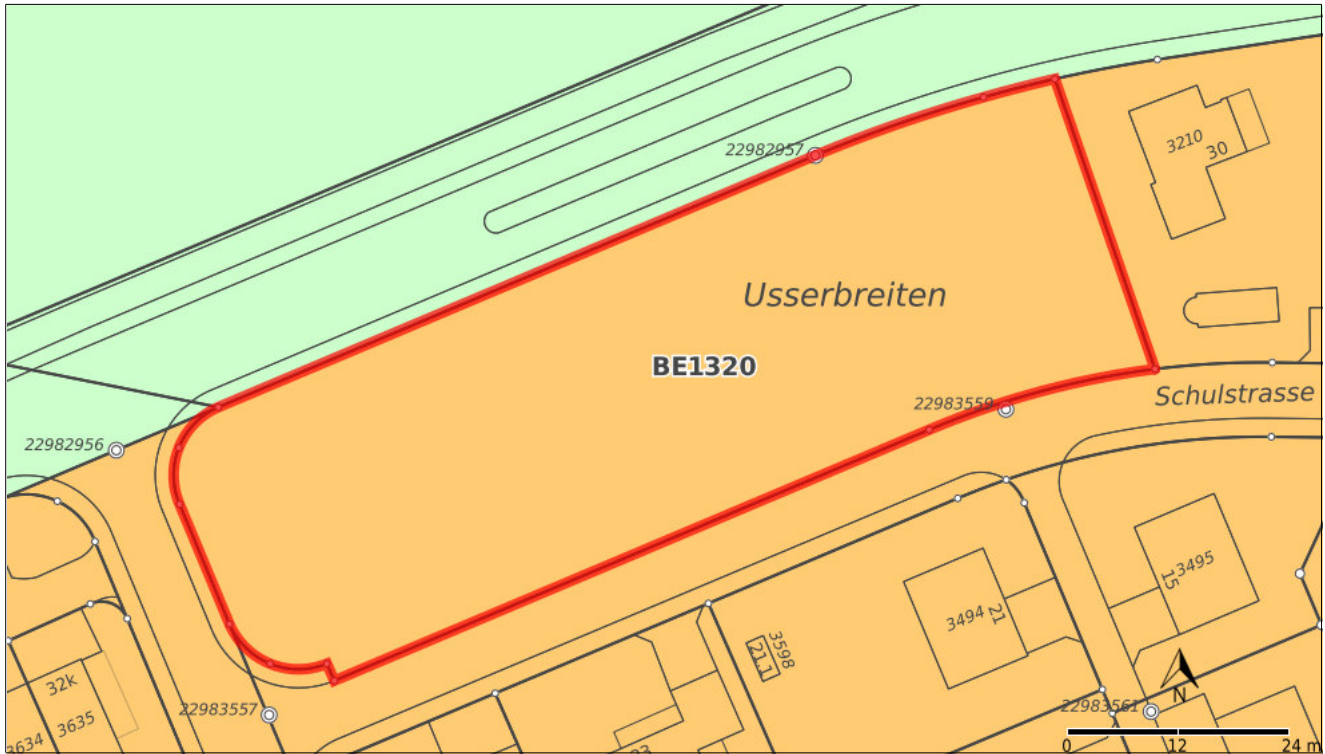
Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Um einen aktualisierten Auszug aus dem ÖREB-Kataster zu erhalten, scannen Sie bitte den QR-Code.



Nutzungsplanung (kantonal/kommunal): Grundnutzungen

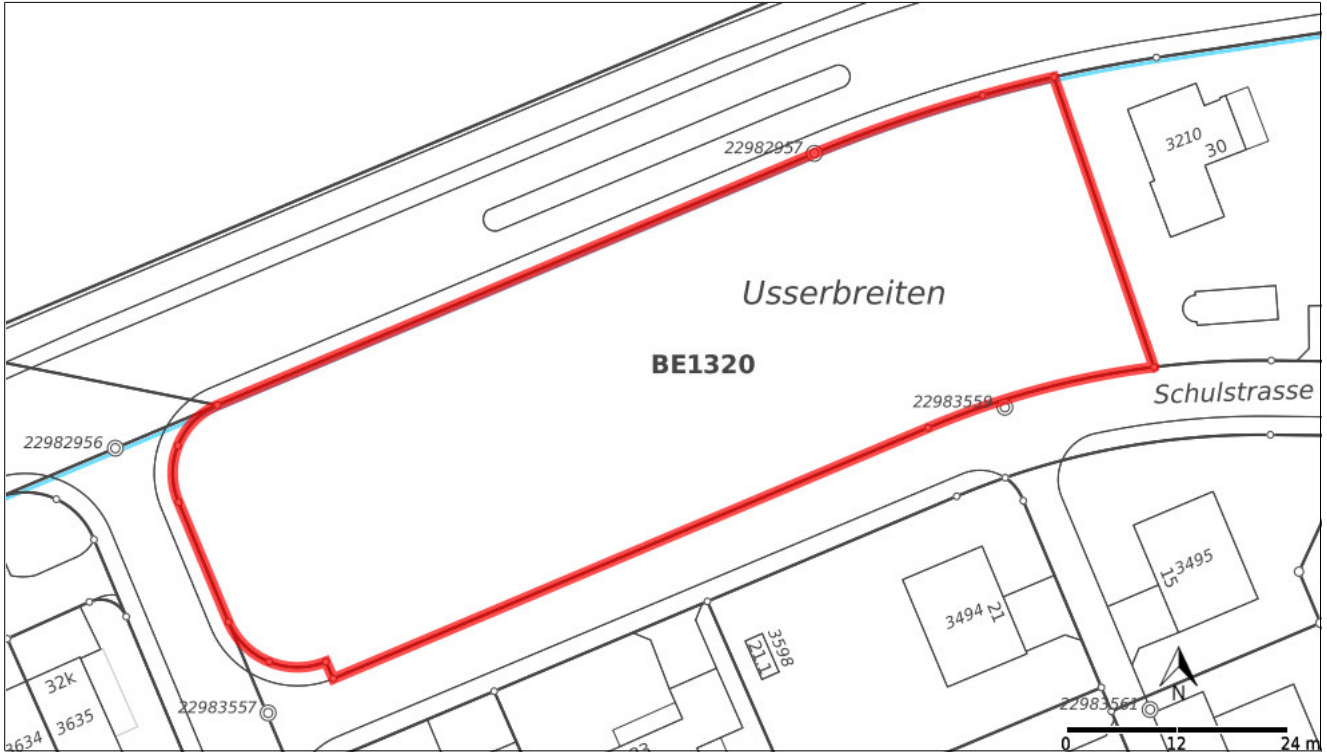
Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Wohnzone 2/1.6	3295 m ²	100 %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Kantonale Landwirtschaftszone		
Rechtsvorschriften	Bauordnung Gemeinde Wiesendangen (Stand 03.10.2022), 03.10.2022: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=8239 BZO Revision vom 8. Mai 2018, 0338/18: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=8674		
Gesetzliche Grundlagen	Planungs- und Baugesetz (PBG), LS 700.1: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2283 Raumplanungsgesetz (RPG), SR 700: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2293 Allgemeine Bauverordnung, LS 700.2: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2284 Besondere Bauverordnung I (BBVI), LS 700.21: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2285 Besondere Bauverordnung II (BBVII), LS 700.22: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2286 Bauverfahrensverordnung (BVV), LS 700.6: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2287 Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen, LS 701.12: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2288		
Weitere Informationen und Hinweise			
Zuständige Stelle	Gemeinde Wiesendangen: http://www.wiesendangen.ch		

Nutzungsplanung (kantonal/kommunal): Grundnutzungen

Änderung mit Vorwirkung



Typ	Anteil	Anteil in %
Wohnzone 2/1.6	3295 m ²	100 %

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

Rechtsvorschriften

BZO Revision vom 8. Mai 2018, 0338/18:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=8674>

Teilrevision Nutzungsplanung (Öffentliche Auflage vom 24.05 bis 23.07.2024), 24.05.2024:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=16796>

Gesetzliche Grundlagen

Planungs- und Baugesetz (PBG), LS 700.1:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2283>

Raumplanungsgesetz (RPG), SR 700:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2293>

Allgemeine Bauverordnung, LS 700.2:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2284>

Besondere Bauverordnung I (BBVI), LS 700.21:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2285>

Besondere Bauverordnung II (BBVII), LS 700.22:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2286>

Bauverfahrensverordnung (BVV), LS 700.6:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2287>

Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen, LS 701.12:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2288>

Weitere Informationen und Hinweise

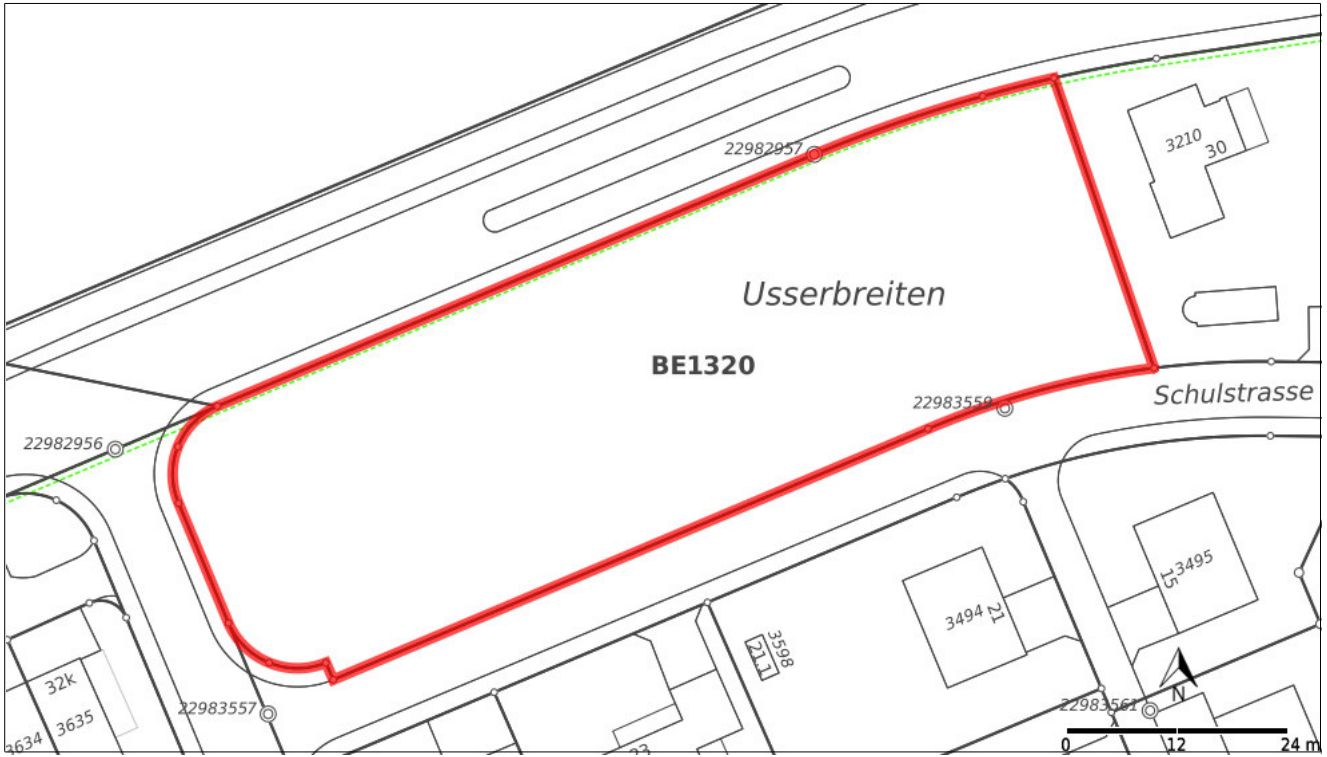
Zuständige Stelle

Gemeinde Wiesendangen:

<http://www.wiesendangen.ch>

Nutzungsplanung (kantonal/kommunal): überlagernde Nutzungen

Rechtskräftig



Typ	Anteil	Anteil in %
Arealüberbauung zulässig	3295 m ²	100 %

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

Rechtsvorschriften

Bauordnung Gemeinde Wiesendangen (Stand 03.10.2022), 03.10.2022:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=8239>

BZO Revision vom 8. Mai 2018, 0338/18:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=8674>

Gesetzliche Grundlagen

Planungs- und Baugesetz (PBG), LS 700.1:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2283>

Raumplanungsgesetz (RPG), SR 700:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2293>

Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen, LS 701.12:

<https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2288>

Weitere Informationen und Hinweise

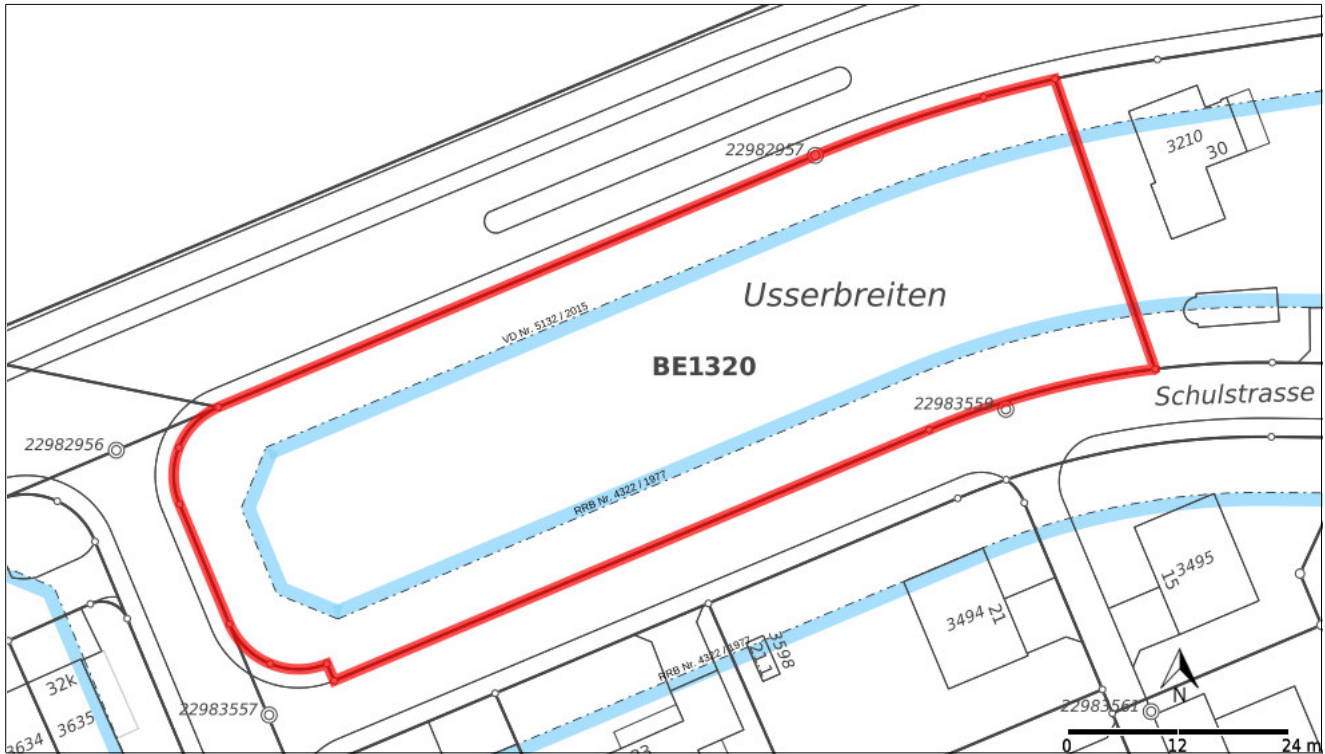
Zuständige Stelle

Gemeinde Wiesendangen:

<http://www.wiesendangen.ch>

Baulinien (kantonal/kommunal)

Rechtskräftig



Typ	Anteil	Anteil in %
Baulinie.Verkehr, kommunal	0 m ²	< 1 %

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

Rechtsvorschriften	BLG Quartierplan Gundetswil Usserbreiten 1977, 4322: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=7765 BLK Hauptstrasse 2015, 5132: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=7755
---------------------------	--

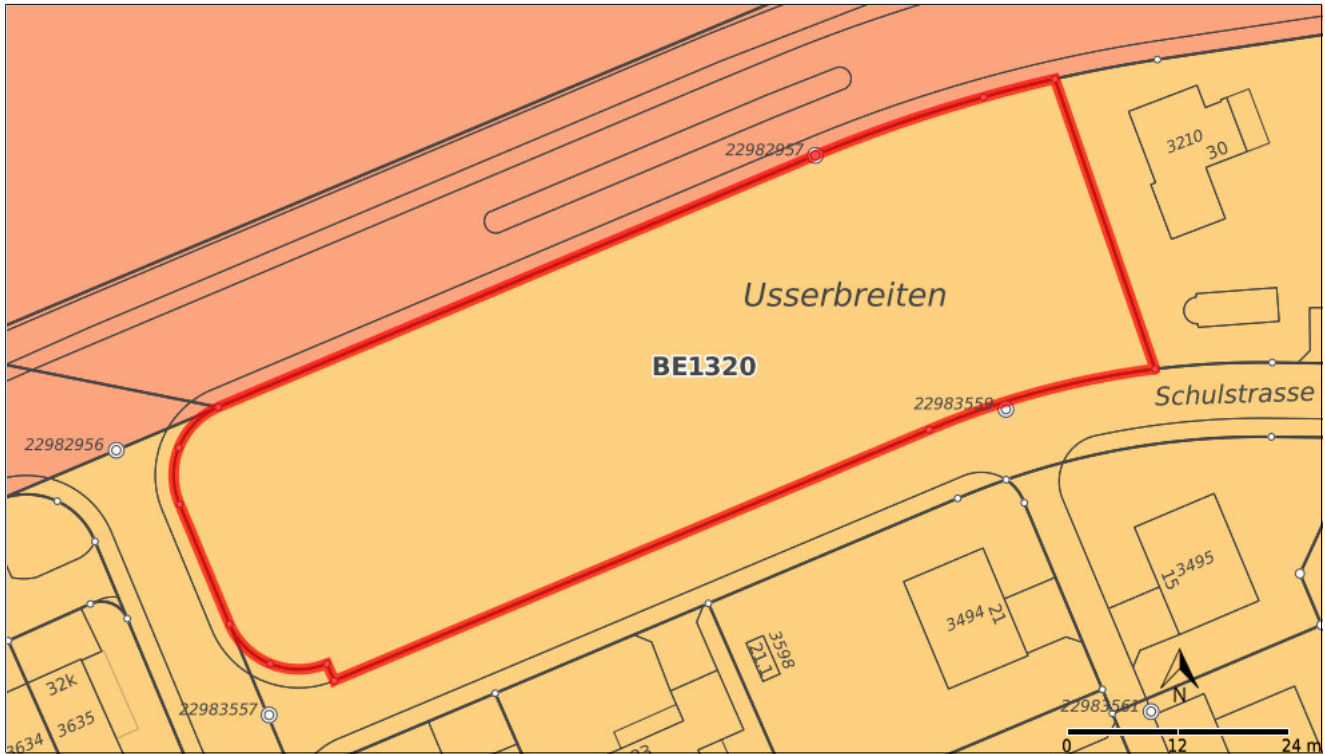
Gesetzliche Grundlagen	Planungs- und Baugesetz (PBG), LS 700.1: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2283
-------------------------------	---

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle	Gemeinde Wiesendangen: http://www.wiesendangen.ch Amt für Mobilität: http://www.afv.zh.ch
--------------------------	--

Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Empfindlichkeitsstufe II, aufgestuft (nein)	3295 m ²	100 %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Empfindlichkeitsstufe III, aufgestuft (nein)		
Rechtsvorschriften	Bauordnung Gemeinde Wiesendangen (Stand 03.10.2022), 03.10.2022: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=8239		
Gesetzliche Grundlagen	Planungs- und Baugesetz (PBG), LS 700.1: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2283 Besondere Bauverordnung I (BBVI), LS 700.21: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2285 Bauverfahrensverordnung (BVV), LS 700.6: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2287 Lärmschutz-Verordnung (LSV), SR 814.41: https://oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2298		
Weitere Informationen und Hinweise			
Zuständige Stelle	Gemeinde Wiesendangen: http://www.wiesendangen.ch		

Begriffe und Abkürzungen

Änderungen: Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

BFS-Nr.: Gemeindefnummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareale: Von Kanton festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.

